Stellungnahme zum Antrag	439/2016

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 0334-00 Stuttgart, 10.02.2017

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS

Datum

22.12.2016

Betreff

Mehr Öffentlichkeit bei Verträgen wagen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Bei der Landeshauptstadt Stuttgart werden gemäß § 35 Abs. 1 GemO grundsätzlich alle Angelegenheiten, auch die der Beteiligungsverwaltung, in den Sitzungen des Gemeindesrates bzw. in den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses öffentlich behandelt. Von der öffentlichen Behandlung ausgenommen sind lediglich Angelegenheiten, die das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner tangieren; bei diesen ist nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 GemO zwingend nichtöffentlich zu verhandeln.

Auch in der Vergangenheit wurden bereits bei großen Projekten wie die Bankenfusion, die Neuordnung der Energie- und Wasserversorgung und die Kooperation der Netze BW GmbH und der Stadtwerke Stuttgart GmbH zu den Strom- und Gasversorgungsnetzen immer die wesentlichen Vertragsinhalte mit entsprechender Gemeinderatsdrucksache in öffentlicher Sitzung behandelt.

Zudem sind die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen und damit auch die beigefügten Verträge grundsätzlich im Internet unter der Rubrik Ratsdokumente veröffentlicht und abrufbar, sofern hiervon nicht u.a. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Seit dem 30.10.2016 geschieht dies auch auf Grundlage des neu eingeführten § 41b Abs. 2 GemO.

Die Beteiligungsgesellschaften als selbstständige juristische Personen veröffentlichen ihre Unterlagen entsprechend den gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben. Auch das neu eingeführte Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sieht keine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht von Verträgen vor. Darüber hinaus ist die von den Antragstellern gewünschte Prüfung zur nachträglichen Offenlegung von Verträgen der Landeshauptstadt Stuttgart und deren Beteili-

gungsunternehmen nach Auffassung der Verwaltung nicht sinnvoll, da das Vorbringen berechtigter Interessen Einzelner sich nicht geändert haben dürfte. Hinzu kommt, dass der Aufwand für eine solche umfassende Prüfung aller Verträge der Landeshauptstadt und ihren Beteiligungsunternehmen nach Auffassung der Verwaltung nicht verhältnismäßig und aufgrund der Vielzahl an Verträgen auch nicht leistbar ist.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zum Antrag 274/2013 "Open Data Government" verwiesen.

Insgesamt hat sich die bisherige Vorgehensweise der LHS und der Beteiligungsgesellschaften im Umgang mit der Veröffentlichung von Verträgen bewährt. Bereits heute schöpft die Verwaltung die Ermessensspielräume zu Gunsten der Öffentlichkeit und der damit einhergehenden Transparenz aus und wird dies auch in Zukunft tun.

Die von den Antragstellern darüber hinaus gehende angestrebte vollumfängliche Veröffentlichung könnte für die LHS und für die Beteiligungsgesellschaften bei künftigen Vertragsverhandlungen im Übrigen ein erheblicher Nachteil bedeuten, weil bspw. ein Vertragspartner unternehmensspezifische Daten z.B. aus Wettbewerbsgründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen möchte und daher als potentieller Vertragspartner erst gar nicht zur Verfügung steht.

Bereits heute entstehen in Einzelfällen für die Landeshauptstadt und ihre Beteiligungsunternehmen schwierige Verhandlungssituationen, wenn zu laufenden Vertragsverhandlungen Informationen aus nicht-öffentlichen Sitzungen an die Öffentlichkeit gelangen, da dies bei den Verhandlungspartner selbst in der Regel nicht der Fall ist.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung an der bisherigen Praxis festzuhalten. Der Antrag wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am 16. Februar 2017 mit der Empfehlung auf Ablehnung gesetzt.

Fritz Kuhn

Verteiler </ri>